

theureren, so doch im Betriebe erheblich billigeren Bleichert'schen Anlagen verdrängt werden.

Schliesslich wollen wir hier auch noch das in England erfundene Telpherage-System erwähnen, nach welchem auf festen Trageisen zugewise geordnete Wagen durch kleine electrodynamische Locomotiven fortbewegt werden sollen. Wenn hierbei nun auch das Zugseil in Wegfall kommt, so werden doch andererseits so viele complicirte und theure Apparate benöthigt, dass von einer Ersparniss wohl nicht die Rede sein kann. Da andererseits aber auch nicht annähernd die gleiche Einfachheit und Sicherheit des Betriebes erreicht werden kann, wie bei den Bleichert'schen Bahnen, so dürfte dieses System in der Praxis kaum Anwendung finden.

### L i t e r a t u r b e r i c h t .

#### a) Allgemeines.

*Juristisches (Entscheidungen, Gesetzentwürfe und juristische Betrachtungen).*

**Begriff der höheren Gewalt in § 1 des Haftpflichtgesetzes:** Interessante und wichtige Reichsgerichts-Entscheidungen aus der Praxis des Strassenbahn-Verkehrs. (Aus Zeit. d. Ver. d. Eisenbahn-Verw. übergegangen in Zeitschr. f. Transportwesen 1888, S. 189, 200, 209, 220, 230.)

**Strassenbahnen-Eisenbahnen.** Für die Ansicht, dass Strassenbahnen als Eisenbahnen anzusehen sind, sind seitens des Reichsgerichts diverse Gründe angegeben; dieselben sind im Auszuge enthalten in (Zeitschr. f. Transportwesen 1888, S. 63.)

**Unterscheidung von Eisenbahnen und Dampftrambahnen in Italien.** Eine Gesellschaft hatte durch Vertrag das Privilegium zum Bau einer Eisenbahn zwischen Mailand und Saronno erworben und verlangte auf Grund hiervon, dass der Gesellschaft, welche die bisherige Trambahn zwischen den genannten Städten betreibt, die Befugniss, Dampf oder irgend eine andere mechanische Kraft für den Betrieb zu verwenden, entzogen werde, wurde aber überall abgewiesen, weil eine mit Dampf betriebene Trambahn nicht als Eisenbahn zu betrachten sei.

(Zeitschr. f. Transportwesen 1889, S. 118.)

**Haftbarkeit der Strassenbahnen.** Nach einem Erkenntniss des Deutschen Reichsgerichts sind die Unternehmer für Dampfstrassenbahnen für Unfälle haftbar, welche durch Scheuwerden von Pferden entstehen. (Die Strassenbahn 1889, S. 155.)

**Zur Haftpflicht der Pferdebahnen.** Die Neue Berliner-Pferdebahn-Gesellschaft fand sich auf dem Vergleichswege mit einem durch Fahrlässigkeit des Pferdebahnkutschers Verletzten durch Zahlung einer Summe ab, lehnte dagegen die Erstattung der der Orts-Krankenkasse (welcher der Betreffende angehörte) erwachsenen Auslagen für Krankengeld und Medicin an diese ab. Durch Entscheidung des Obergerichtes ist dagegen festgesetzt, dass die Auslagen zu erstatten sind, weil der Anspruch des Verletzten auf Grund des Haftpflichtgesetzes nach dem Krankenkassen-Versicherungs-Gesetz auf die Krankenkasse übergegangen ist, und die Ortskasse die Gesellschaft hiervon benachrichtigte, bevor die Letztere sich mit dem Verletzten verglichen hatte.

(Die Strassenbahn 1889, S. 93, und Zeitschr. f. Transportwesen 1889, S. 107.)

**Haftpflicht. Eigenes Verschulden.** Ein blosser Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit begründet noch nicht ein die Haftpflicht der Eisenbahn ausschliessendes Verschulden des Beschädigten im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes. Aus dem Unfall-Versicherungsgesetz, welches den Anspruch des Verletzten nur bei dessen vorsätzlichen Herbeiführung des fraglichen Betriebsunfalles ausschliesst, erhellt, dass nicht jedes entschuldbare Versehen und augenblickliches Sichvergessen als Verschulden anzusehen ist.

(Ztg. d. Vereins d. Eisenb.-Verw. 1889, S. 570.)